



Informations  
Technik  
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

DATUM 02. Mai 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0456/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0456 – 456/2023** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS – Übergreifend**

**Fachliche Änderungen nach dem Wartungsfenster am 06.05.2023**

Die vorliegende ATLAS-Info enthält die für den Teilnehmer wesentlichen Änderungen zum Wartungsfenster 02 am 06.05.2023.

## **1. ATLAS-Einfuhr**

### **1.1. IMPOST – Internetanmeldung für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von 150 Euro (IPK)**

Mitte Mai 2023 wird die Internetanmeldung für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro (IPK) in Betrieb genommen. Der genaue Zeitpunkt wird noch bekanntgegeben. Damit können Sendungen mit geringem Wert gem. Artikel 143a UZK-DA zur Überlassung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Die IPK ist für folgende Einfuhren vorgesehen:

- Warensendungen mit einem Sachwert von bis zu 150 Euro (EU-Code C07) und Sendungen von einer Privatperson an eine andere Privatperson (Geschenksendungen) bis zu einem Wert von 45 Euro (EU-Code C08),
- nur Sendungen, die zur Überlassung zum freien Verkehr bestimmt sind,
- nur Sendungen, welche für Empfänger in Deutschland bestimmt sind, Art. 221 Abs. 4 UZK-IA (Ausnahme IOSS).

Die IPK weist im Gegensatz zu einer Einzelzollanmeldung im Normalverfahren einen deutlich reduzierten Datensatz auf. Der hauptsächliche Unterschied hierbei ist, dass die Tarifierung der Waren nur mit 6 Stellen erforderlich ist.

Waren, für die Verbrauchsteuern erhoben werden müssen oder Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, dürfen mit einer IPK nicht angemeldet werden.

Die Abgabe der IPK erfolgt über das Zoll-Portal (<https://www.zoll-portal.de>). Dazu ist eine Registrierung im Zoll-Portal notwendig, die mit E-Mail-Adresse oder ELSTER-Zertifikat erfolgen kann.

### **1.2. Anmeldung von verbindlichen Zolltarifauskünften**

Hierbei handelt es sich um keine Neuerung. Vielmehr wird aus gegebener Veranlassung an dieser Stelle auf die korrekte Anmeldung von verbindlichen Zolltarifauskünften hingewiesen.

Die Anmeldung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) erfolgt in den entsprechenden Zollanmeldungen mit der Unterlage C626 („BTI - Entscheidung in Bezug auf verbindliche Zolltarifauskünfte (Anhang A Spalte 1a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)“). Dabei ist zu beachten, dass die Nummer der Unterlage genauso angegeben wird, wie sie auf der vZTA ausgegeben ist, bei deutschen vZTA also ohne Leerzeichen zwischen dem Ländercode („DE“), der Art der Entscheidung („BTI“) und der eigentlichen Nummer, um die weitere Bearbeitung der Zollanmeldung nicht zu behindern.

Zusätzlich ist immer eine Unterlage 9DFC („EORI-Nummer des Inhabers der vZTA-Entscheidung“) anzumelden (vgl. auch ATLAS – Info 0116/21). In der Unterlage 9DFC ist in das Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ die „Identifikationsnummer“ des Inhabers der vZTA einzutragen.

## **2. ATLAS-Versand**

### **2.1. Versand: Angabe von Warennummern in Versandanmeldungen**

Bis zum Ende der Übergangsphase von NCTS-Phase 4 zu Phase 5 wird die Bedingung ausgesetzt, dass die Angabe der (sechsstelligen) Warennummer im Unions-versandverfahren und im gemeinsamen Versandverfahren verpflichtend ist.

Die Bedingung, dass die Angabe der (achtstelligen) Warennummer – unabhängig von der Art des Versandverfahrens – immer verpflichtend ist, wenn ein Ausfuhrvorgang als Vorverfahren angemeldet wurde, bleibt weiterhin bestehen.

### **2.2. Versand: Keine Notwendigkeit einer Durchgangszollstelle bei T2F**

Es wurde eine Fehlerkorrektur bei den Bedingungen von Versandanmeldungen vorgenommen: Die Angabe der Art der Anmeldung „T2F“ auf Kopf- oder Warenpositionsebene erfordert nicht mehr die Angabe einer Durchgangszollstelle.

## **3. ATLAS-Ausfuhr (AES)**

### **3.1. Ankündigung zur Umstellung der Internet-Ausfuhranmeldung-Plus (IAA-Plus) auf den UZK**

Voraussichtlich zum Ende des 4. Quartals 2023 wird die IAA-Plus auf den Datenkranz des UZK umgestellt. Der genaue Zeitpunkt wird mit gesonderter ATLAS-Info bekanntgegeben.

Bis zur Umstellung haben sich IAA-Plus Teilnehmer mit den für alle AES 3.0 Teilnehmer geltenden Erfordernissen und Spezifikationen - u.a. des EDI-Implementierungshandbuches, der Verfahrensanweisung ATLAS und des Merkblatts für Teilnehmer zum AES-Release 3.0 - vertraut zu machen. Vor allem das EDI-Implementierungshandbuch zu AES-Release 3.0 (inkl. des aktuellsten Berichtigungsschreibens) enthält Informationen über den Aufbau und die Struktur der UZK Nachrichten.

Auf die bereits publizierte ATLAS-Info 306/2022 (AES-Release 3.0 - Start der Teilnehmerzertifizierung) wird hingewiesen.

### **3.2. Abkündigung der Verfahrenskombination 10 76 und Aufnahme der Verfahrenskombination 31 76 in Codeliste I0100**

Die Verfahrenskombination „Endgültige Ausfuhr · Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gem. Artikel 237 Abs. 2 des UZK“ (10 76) mit der Möglichkeit der Angabe der zusätzlichen Verfahrenscodes „Sonstige: Bevorratung und Bebunkerung“ (F61) und „Waren, die im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten versandt werden (Art. 1 Abs. 3 des UZK)“ (F75) wird aus der Codeliste „Verfahrenscodes und EU-Codes“ (I0100) für das Release AES 3.0 entfernt, da gem. Art. 154 Buchst. b) UZK Unionswaren zu Nichtunionswaren werden, wenn sie in die Lagerung übergeführt werden. Mit der Wiederausfuhr erfolgt die Erledigung des Zolllagerverfahrens, somit ist für diese Fälle die Verfahrenskombination „Wiederausfuhr von Waren · Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gem. Artikel 237 Abs. 2 des UZK“ (31 76) zu verwenden.

Die Verfahrenskombination 31 76 ist bisher nicht in der Codeliste „Verfahrenscodes und EU-Codes“ (I0100) für das Release AES 3.0 enthalten und wird mit der Möglichkeit der Angabe der zusätzlichen Verfahrenscodes „Sonstige: Bevorratung und Bebunkerung“ (F61) und „Lieferung/Errichtung von Windenergieanlagen“ (6F0) neu in die Codeliste „Verfahrenscodes und EU-Codes“ (I0100) aufgenommen.

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*